

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahr 1848.

№ IX. Verordnung

des Fürstl. Consistorium, die Einführung eines jährlichen Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbenen betreffend, vom 29. Mai.

In Erwägung, daß es dem Herzen, in welchem die edlern menschlichen Gefühle ihre heiligen Rechte geltend machen, Bedürfnis ist, das Andenken an theure verstorbene Personen in sich zu erneuern, und daß ein durch die Religion geheiligtes Andenken an dieselben dem frommen Sinne wahrhaft wohlthat, hat Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Unser gnädigst regierender Fürst und Herr, nach dem Vorgange anderer Staaten und auf die mehrfach sich kund gebenden Wünsche des lebendiger werdenden religiösen Sinnes auf Unsern Antrag zu resolviren geruht, daß auch im hiesigen Fürstenthume jährlich ein allgemeines Kirchenfest zu Erinnerung an die Verstorbenen, und zwar jedes Mal am letzten Trinitatissonntage, in sämmtlichen Kirchen des Fürstenthums gefeiert werden soll.

Dieses Fest soll jedes Mal den Sonntag vorher von der Kanzel abgekündigt und am Tage vorher, wie die andern Feste, eingeladenet werden. Der Gottesdienst selbst wird durch eine angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen, dabei aber aller dem evangelischen Gottesdienste fremde Prunk vermieden.

Die Wahl des Textes bleibt dem Geistlichen überlassen, damit der Vortrag überall nach den Bedürfnissen jeder Gemeinde eingerichtet werden könne. Die Verstorbenen werden jedoch nicht namentlich angeführt, da dieses Kirchenfest nicht bloß auf die im Laufe des verflossenen Kirchenjahres Verstorbenen Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern soll, die jeder nach seinem besondern Bedürfnisse im Herzen trägt und deren religiöse Gedächtnißfeier diesem Bedürfnisse entgegenkömmt.